



Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Herausgeber:
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch
Ansprechpartner: Anne Wagner
Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de
Internet: http://www.kreis-nea.de
Verantwortlich: Landrat Dr. Christian von Dobschütz
Nächster Redaktionsschluss: 19.01.2026

Nr. 1

Jahrgang 2026

15.01.2026

EGGER HOLZWERKSTOFFE MARKT BIBART GMBH

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trockenspanaufbereitung, einer Anlage zur Brikettierung sowie von Produktionshallen für Veredelungsanlagen mit Nebenräumen, einer Übergabestation und zwei neuen Regenrückhaltebecken

43.2-1711-I-2025-7

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BlmSchG-; Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Trockenspanaufbereitung (Obj.-Nr. 110 mit drei Silos), einer Anlage zur Brikettierung sowie von Produktionshallen für Veredelungsanlagen (Obj.-Nr. 116/117) mit Nebenräumen, einer Übergabestation (Obj.-Nr. 006) und zwei neuen Regenrückhaltebecken

Öffentliche Bekanntmachung
gem. § 21a Abs. 1 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung
(9. BlmSchV)

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat der EGGER Holzwerkstoffe Markt Bibart GmbH, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Trockenspanaufbereitung (Obj.-Nr. 110 mit drei Silos), einer Anlage zur Brikettierung sowie von Produktionshallen für Veredelungsanlagen (Obj.-Nr. 116/117) mit Nebenräumen, einer Übergabestation (Obj.-Nr. 006) und zwei neuen Regenrückhaltebecken erteilt.

Die Anlage zur Herstellung von Spanplatten besteht bzw. soll nach Erreichen der Unternehmensziele im Wesentlichen aus Linien zur Nassspanaufbereitung von Frischholz sowie Restholz, zugehörigen Holzlagerplätzen, Spänetrocknungen und Heißgaserzeugungen, Linien zur Trockenspanaufbereitung von Frischholz sowie Restholz, Beleimungen, Form- und Pressenstraßen, Endfertigungen, Veredelungsanlagen sowie Lager- und Versandhallen bestehen.

Der Anlagenstandort befindet sich in 91477 Markt Bibart, Fuchsau 3 auf den Grundstücken mit den Flur-Nummern 1120, 1131, 1131/1, 1132, 1133, 1134, 1135, 1135/1, 1136/1, 1137 der Gemarkung Markt Bibart.

Die Entscheidung über den Antrag ist im Rahmen des förmlichen Verfahrens gem. § 10 Abs. 7 und 8 BlmSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt zu machen.

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

Bescheid:

1. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (§ 16 BlmSchG)

Für die nachstehend bezeichnete wesentliche Änderung wird die immissionsschutz-rechtliche Genehmigung (§

16 BlmSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung der Anlage und der Anlagenänderung/en
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trockenspanaufbereitung (Obj.-Nr. 110 mit drei Silos), einer Anlage zur Brikettierung sowie Produktionshallen für Veredelungsanlagen (Obj.-Nr. 116/117) mit Nebenräumen, einer Übergabestation (Obj.-Nr. 006) und zwei neuen Regenrückhaltebecken

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BlmSchV

Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfaser Matten mit einer Produktionskapazität von 600 Kubikmetern oder mehr je Tag, vgl. Ziff. 6.3.1 Anhang 1 der 4. BlmSchV

Anlagen zur Herstellung von Holzpresslingen (z. B. Holzpellets, Holzbriketts) mit einer Produktionskapazität von 10.000 Tonnen oder mehr je Jahr, vgl. Ziff. 6.4 Anhang 1 der 4. BlmSchV

Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde, vgl. Ziff. 8.1.1.3 Anhang 1 der 4. BlmSchV

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mithverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schläcken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag, vgl. Ziff. 8.11.2.3 Anhang 1 der 4. BlmSchV

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag, vgl. Ziff. 8.11.2.4 Anhang 1 der 4. BlmSchV

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, vgl. Ziff. 8.12.2 Anhang 1 der 4. BlmSchV

1.3 Für die Anlage maßgebliches BVT-Merkblatt

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherstellung (Az.: C(2015) 8062)

1.4 Standort der Anlage

Flur-Nummern: 1120, 1131, 1131/1, 1132, 1133, 1134, 1135, 1135/1, 1136/1, 1137
Gemarkung: Markt Bibart

1.5 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind: (...)"

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Rechtsbehelfsbelehrung“

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**
Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids mit Begründung sowie die zugehörigen Genehmigungsunterlagen liegt in der Zeit vom

16.01.2026 bis einschl. 30.01.2026

im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Fachbereich Immissionsschutz, Zimmer-Nr. A 206, Frau Herbst (tina.herbst@kreis-nea.de), während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus und kann dort eingesehen werden. Ebenso die zugehörigen Genehmigungsunterlagen.

Zusätzlich wird der Genehmigungsbescheid im Internet auf der Seite des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (www.kreis-nea.de) unter der Rubrik „Veröffentlichungen nach Immissionsschutzrecht“ (Link: <https://www.kreis-nea.de/amt-verwaltung/veroeffentlichungen-formulare-co/immissionsschutzrecht-bimschg>) zugänglich gemacht.

Zudem kann der Bescheid samt Begründung nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen im Verfahren erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 30.01.2026) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierfür gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 18.12.2025, Az. 43.2-1711-I-2025-7. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist die Klagefrist von einem Monat zu laufen beginnt.

Neustadt a.d.Aisch, 19.12.2025
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-
gez. Geßler, Regierungsrat

LkrABI. Nr. 1/2026

F A . W H W R E C Y C L I N G G M B H Änderung des Recyclingbetriebs durch Erhöhung der Durchsatzleistung auf 32 t/d

Az. 43.2-1711-I-2025-109

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Fa. WHW Recycling GmbH, vertreten durch Herrn Kevin Walch, Raiffeisenstraße 24, 91460 Baudenbach, auf Änderung des Recyclingbetriebs durch Erhöhung der Durchsatzleistung auf 32 t/d

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV

1. Die Fa. WHW Recycling GmbH hat bei der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim die Genehmigung für die Änderung der auf Fl.Nr. 440 Gemarkung Baudenbach, Gemeinde Baudenbach, bestehenden, Recyclinganlage für Produktionsabfälle aus der Herstellung von Lithiumbatteriezellen beantragt. Statt der bisherigen Durchsatzleistung der Kathodenlinie von bis zu 10 t/d (Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.11.2.2 des Anhangs 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 4. BImSchV) soll künftig eine Durchsatzleistung der Kathodenlinie von bis zu 32 t/d möglich sein. Die Änderung soll unmittelbar nach Bescheiderteilung erfolgen.
2. Durch die Änderung der Durchsatzleistung handelt es sich künftig um eine Anlage, die gemäß §§ 1, 2 i.V.m. Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungspflichtig ist und eines Genehmigungsverfahrens zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1, Satz 1, HS 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG bedarf. Die geplante Behandlung von gefährlichen Abfällen stellt auch eine Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Anlage) dar. Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim ist die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde).
3. Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 3, Abs. 4 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 der 9. BImSchV.
4. Die Antragsunterlagen und die zum Zeitpunkt des öffentlichen Auslegungsbeginns sonstigen vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, liegen in der Zeit vom **26.01.2026 bis einschließlich 25.02.2026** bei folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus (Auslegung, § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 10 der 9. BImSchV):

- Landratsamt Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch Zimmer Nr. A 205, Frau Schmidt, Tel. 09161-924322 Öffnungszeiten:
Mo – Fr, 8.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie
Mo, Di und Do, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Verwaltungsgemeinschaft Diespeck Rathausplatz 1, 91456 Diespeck, Tel. 09161/8885-0 Empfangsbereich, Pforte Öffnungszeiten:
Mo - Fr 08.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie
Mo und Do 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Di 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

- Markt Baudenbach
Marktplatz 1, 91460 Baudenbach, Tel. 09164/426
Öffnungszeiten:
Mo 08.00 – 09.00 Uhr
Di 08.00 – 12.00 Uhr
Do 13.00 – 18.00 Uhr

Es soll eine vorherige Anmeldung bei der jeweiligen, auslegenden Stelle erfolgen. Bei vorheriger telefonischer Anmeldung kann auch außerhalb der o.g. Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit auf Anforderung weitere Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Der Veröffentlichung der Antragsunterlagen auf der Homepage des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG widersprochen, da eine Gefährdung der Betriebsgeheimisse befürchtet wird. Das Landratsamt hat als mögliche andere Form der Veröffentlichung die Auslegung der Antragsunterlagen vor Ort gewählt.

5. Während der Auslegung und bis einen Monat danach (Einwendungsfrist), also

bis einschließlich 25.03.2026

Können Einwendungen gegen den Antrag schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim oder bei der Gemeinde Diespeck erhoben werden (Einwendungsfrist, § 10 Abs. 3 Satz 8, HS 2 BImSchG). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind durch die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 3 Satz 10 BImSchG auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Die Einwendungen sollen die vollständige Anschrift des Einwenders tragen und dessen Erreichbarkeit erkennen lassen. Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders besteht die Möglichkeit, dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe an den Antragsteller unkenntlich zu machen, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 Satz 3 9. BImSchV).

Nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Umweltverbände sollen die zuständige Behörde nach dem Wunsch des Gesetzgebers (§ 10 Abs. 3a BImSchG) in einer dem Umweltschutz dienenden Weise im Verfahren unterstützen und sich gegebenenfalls zum Vorhaben äußern. Sie

werden gebeten, sich innerhalb der Einwendungsfrist an dem Verfahren zu beteiligen bzw. innerhalb der Frist mitzu teilen, ob sie beabsichtigen, sich zu dem Vorhaben zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang einer Stellungnahme gerechnet werden kann. Bleibt eine Äußerung innerhalb dieses Zeitrahmens aus, kann die Genehmigungsbehörde davon ausgehen, dass die Abgabe einer Stellungnahme nicht beabsichtigt wird.

6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern (Erörterungstermin). Die Entscheidung darüber steht im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV). Eine Erörterung kann auch bei Abwesenheit des Antragstellers oder von Personen erfolgen, die Einwendungen erhoben haben. Soweit ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser statt am

Donnerstag, 16.04.2026, 09.00 Uhr,

im Sitzungssaal

des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch.
Die Erörterung kann bei Bedarf auch über diesen Termin hinaus fortgesetzt werden.

Soweit ein Erörterungstermin nicht durchgeführt wird oder sich der vorgesehene Termin ändert, wird dies rechtzeitig gesondert bekanntgegeben.

7. Die Entscheidung über den Antrag und über die Einwendungen wird dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich zugestellt und zudem öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 7 BImSchG). Die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).
8. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Neustadt a. d. Aisch, 16.12.2025
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-
gez. Geßler, Regierungsrat

LkrAbI. Nr. 1/2026